

5. Homogenität als allgemeines Prinzip des EWR-Rechts

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die geschriebenen Homogenitätsregeln des EWR-Rechts zwar nicht vollumfänglich, aber ganz überwiegend einseitiger Natur sind. In der neueren Rechtsprechung gibt es aber klare Anhaltspunkte dafür, dass der Grundsatz der Homogenität sich von einem bloss geschriebenen zu einem allgemeinen Rechtsgrundsatz gewandelt hat. Im *Ospelt*-Urteil vom 23. September 2003 sprach der *EuGH* noch davon, dass es *seine Aufgabe* sei, «darüber zu wachen, dass die Vorschriften des EWR-Abkommens, die im Wesentlichen mit denen des Vertrages identisch sind, innerhalb der Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt werden».⁷³ Generalanwalt *Geelhoed* hatte ausgeführt, das Abkommen sehe eine Zusammenarbeit zwischen dem *EuGH* und dem *EFTA-Gerichtshof* vor. Es sei «dabei Sache des Gerichtshofes, wie ich meine, dafür zu sorgen, dass nicht nur bei der Auslegung des Abkommens selbst die Einheitlichkeit gewahrt bleibt, sondern dass auch eine Auslegung sichergestellt ist, die mit der Auslegung der gleichen oder vergleichbaren Bestimmungen des EG-Vertrags im Einklang steht».⁷⁴ Im Urteil im Fall *ESA ./ Island* vom 12. Dezember 2003 stellte der *EFTA-Gerichtshof* fest, er sei aufgrund der Homogenitätsbestimmungen des EWR-Rechts durch die relevanten Entscheidungen des *EuGH* aus der Zeit vor dem Abschluss des EWRA *gebunden* und habe später erlassene Entscheidungen zu *berücksichtigen*.⁷⁵ Im Fall *Bellio Fratelli* stellte der *EuGH* in seinem Urteil vom 1. April 2004 nach einem Hinweis auf Art. 6 EWRA unter Berufung auf seine eigene Entscheidung im Fall *Ospelt* und die des *EFTA-Gerichtshofs* im Fall *ESA ./ Island* fest, «sowohl der *Gerichtshof* als auch der *EFTA-Gerichtshof* (hätten) die Notwendigkeit anerkannt, darüber zu wachen, dass die Vorschriften des EWR-Abkommens, die im Wesentlichen mit denen des Vertrages identisch sind, einheitlich ausgelegt werden».⁷⁶ Schliesslich hat der *EFTA-Gerichtshof* diesen Ball in seinem *Fokus Bank*-Urteil vom 23. November 2004 aufgenommen, indem er festgestellt hat, das Ziel, ei-

73 A.a.O., Paragraph 29.

74 Slg. 2003, I-9743, Punkt 67.

75 EFTA Court Report, 2003, S. 143.

76 Noch nicht in Slg., Paragraph 34, Hervorhebung hinzugefügt.